

**Stellungnahme des Vereins VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patienten-anwaltschaft, Bewohnervertretung zum Entwurf der Änderung vom Salzburger Behindertengesetzes 1981, LGBl Nr 93/1981, zuletzt geändert durch LGBl Nr 82/2018 und des Sbg. Kinder- und Jugendhilfegesetzes  
aus Sicht der Fachbereiche Bewohnervertretung u. Erwachsenenvertretung**

Zl.: 20031-SOZ/1204/159-2019

VertretungsNetz bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem Begutachtungsentwurf, mit dem das älteste Behindertengesetz Österreichs zum 33. Mal (!) novelliert wird. Kurz nehmen wir auf Basis unserer langjährigen Erfahrung in der Vertretung von Menschen mit Beeinträchtigungen zu den vorgeschlagenen Änderungen Stellung.

### **Allgemeine Anmerkung zur Novelle**

Grundsätzlich begrüßt VertretungsNetz die neuerlichen kleinen Änderungen im Gesetz als weitere, kleine Schritte zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Menschen mit Behinderungen. Gleichzeitig darf aber auch die Enttäuschung über das wenig ambitionierte Vorhaben deutlich hervorgehoben werden.

Kritisch anzumerken ist, dass die dringend notwendige Neustrukturierung des 38 Jahre alten Behindertengesetzes mit dieser administrativen Novelle nicht gelingt und der Kern des ältesten Behindertengesetzes Österreichs bedauerlicherweise unverändert bleibt. Salzburg bleibt Schlusslicht, die Novelle vermag daran leider nichts zu ändern.

Den Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention wird diese Novelle des Behindertengesetzes keinesfalls gerecht. Vielmehr werden in Teilbereichen sogar neue Abweichungen sichtbar, beispielsweise durch die Verfestigungen des medizinischen Modells von Behinderung in § 2 Abs 2 SBG statt die notwendige Entwicklung zu einem

- VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Bewohnervertretung
- Petersbrunnstraße 9, 5020 Salzburg
- T 0662/ 877749 0, F 0662/ 877749-33 • [www.vertretungsnetz.at](http://www.vertretungsnetz.at)
- [norbert.krammer@vertretungsnetz.at](mailto:norbert.krammer@vertretungsnetz.at) • [erich.wahl@vertretungsnetz.at](mailto:erich.wahl@vertretungsnetz.at)
- VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patienten-anwaltschaft, Bewohnervertretung
- Vereinssitz: Wien, ZVR: 409593435

menschenrechtsbasierten Ansatz konsequent zu beschreiten, der die Fähigkeiten von Menschen mit Beeinträchtigungen in den Mittelpunkt stellt.

VertretungsNetz weist daher auf die umfassenden Stellungnahmen zur Novelle 2016 hin, in denen die Defizite des Salzburger Behindertengesetzes bereits besprochen wurden, und die angesichts fehlender Entwicklung weiter Gültigkeit haben.

### **Neuer Titel für altes Gesetz**

Ohne gravierende inhaltliche Änderungen ist ein neuer Titel für das Gesetz vermutlich nur Kosmetik. „Behindertenhilfegesetz“ macht die nicht-gleichberechtigte Position von Menschen mit Beeinträchtigungen deutlich, wenn die mögliche Hilfe und nicht das Recht auf Unterstützung normiert wird. Der Begriff „TeilhabeGesetz“ orientiert sich vermutlich an dem Begriff „Participation“ der UN-BRK, ist aber bei uns weder im Alltag gebräuchlich, noch in der deutschen Bedeutung ein Synonym für die erforderliche dynamische Bezeichnung.

Mangels großer Änderungen und ohne Umbau der Gesetzesmaterie, die eine Chancengleichheit und die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen gewährleistet – erforderlichenfalls mit der dann verpflichtend zu leistenden Unterstützung – bleibt ein neuer Name ohne konkreter Auswirkung für die Menschen. Es geht mehr um gleiche Chancen für alle Menschen, als um Teilhabe einer definierten Gruppe (mit ärztlichem Zeugnis gemäß § 2 Abs 2) an der Gemeinschaft aller. Für das Wahrnehmen der Chancen könnten Unterstützungen – die selbst gewählt werden – erforderlich sein und nicht nur, dass beantragte Hilfe gewährt wird.

In den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf wird in Punkt 1. Allgemeines bereits deutlich, dass die wesentlichen Änderungen offensichtlich bereits durch die 2016 erfolgte Novelle geleistet werden, und „mit der vorliegenden Novelle ... weitere Maßnahmen vorgesehen sind“, die in drei Punkten zusammengefasst werden können:

1. Die Neutextierung von § 10, der nun als Hilfe zur sozialen Teilhabe bezeichnet wird;
2. Abschaffung von § 10a, die eigentlich eine durch den Wegfall des Vermögenseinsatzes ermöglichte Zusammenlegung mit § 10 darstellt; und
3. Die Abschaffung des Vermögenseinsatzes, die letztlich durch das VfGH-Erkenntnis bezüglich der Abschaffung des Pfleregeregrees erforderlich wurde (und auch den § 10a überflüssig macht).

Dies wird ergänzt durch die Verankerung des Psychosozialen Dienstes, die hier mehr Fragen aufwirft als löst.

Es fehlen umfassende Reformvorhaben und neben den vielen kleinen sprachlichen Änderungen (Teilhabe ersetzt die überkommene Eingliederungshilfe etc.) gibt es kaum Verbesserungen.

Ob schon eine neue Bezeichnung des Gesetzes die notwendige Modernisierung erfüllt, darf bezweifelt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen der Novelle

### **Zu § 2 Menschen mit Behinderungen**

Ausdrücklich weisen wir auf die Stellungnahme von VertretungsNetz zur Novelle im Jahr 2016 hin und wiederholen die Forderung, dass sich das Land Salzburg an der Definition der UN-BRK orientieren und diese übernehmen sollte.

Dass der neue Abs 2 eine der UN-BRK widersprechende Festlegung des medizinischen Modells von Behinderung darstellt, wurde bereits erwähnt, muss aber nochmals deutlich hervorgehoben werden.

### **Zu § 5 Maßnahmen der Hilfe zur Teilhabe**

§ 5 wird lediglich durch die Änderung der Terminologie und Streichen des Begriffs „Hilfe zur sozialen Betreuung“ (10a) abgeändert.

Bedauerlicherweise wird die Novellierung nicht dazu genutzt, eine dringend notwendige weitere Individualisierung durchzuführen, sondern die seit Jahrzehnten verwendete Gruppierung weiterbelassen und nicht zeitgemäß angepasst.

Besonders unverständlich ist, dass die Maßnahme Persönliche Assistenz nicht aufgenommen wird. Stattdessen bleibt diese Leistung, wenn auch in den Erläuterungen kommentiert, als Teil von § 4 b – Planung und Weiterentwicklung versteckt.

Persönliche Assistenz kann als Voraussetzung für Unterstützungen eines selbstbestimmten Lebens bezeichnet werden. Persönliche Assistenz ist ein Kernbereich bei der Umsetzung von Art 19 der UN-BRK. Hier ist Salzburg säumig. Obwohl die Notwendigkeit dieser Maßnahme auch von der Fachabteilung unbestritten ist, konnte in Salzburg bisher nur ein Modellprojekt bzw. in Zukunft ein „kleiner“ Regelbetrieb für Persönliche Assistenz umgesetzt werden. In anderen Bundesländern funktioniert Persönliche Assistenz bereits seit vielen Jahren und in erheblich größerem Umfang. Lediglich beim Angebot für Menschen mit eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit (beispielsweise durch psychische Erkrankung oder durch eine vergleichbare Beeinträchtigung), ist Salzburg Vorreiter. Bedauerlicherweise ist dieses Angebot auf ganz wenige Assistenzleistungen eingeschränkt .

Den in Salzburg aktuell genehmigten rund 20 Persönlichen Assistenz-Leistungen stehen rund 2.600 Menschen mit Behinderungen, die dauerhaft eine Leistung beziehen, gegenüber. Auch wenn nur für einen Teil dieser Gesamtgruppe die Persönliche Assistenz das geeignete Unterstützungsmodell wäre, öffnet sich eine riesige Lücke. Eine Lösung wird durch die Novelle weder gesucht noch ermöglicht.

### **Zu § 10 „Hilfe zur sozialen Teilhabe“**

Die Orientierung von notwendiger Unterstützung am individuellen Bedarf der Menschen mit Behinderungen wird ausdrücklich begrüßt. Angemerkt wird, dass diese Formulierung zu unbestimmt scheint und auch im Widerspruch mit der eingrenzenden Auflistung der konkreten Maßnahmen in § 5 steht.

In § 10 (2) wurde erfreulicherweise der Begriff Taschengeld vermieden, inhaltlich erfolgt jedoch keine Änderung in Richtung sozialversicherungsrechtliche Absicherung von Menschen mit Behinderungen in Werkstätten. Damit sind Menschen mit Behinderung trotz Arbeit in Werkstätten weiterhin auf Anerkennungsbeträge angewiesen und nicht durch Entlohnung finanziell und selbstständig sozialversicherungsrechtlich abgesichert. Der Mangel bleibt, es wird nur der Begriff umgeschrieben.

Ergänzt werden sollte die „Hilfe zur sozialen Teilhabe“ jedenfalls durch ein Bekenntnis zu De-Institutionalisierung.

Damit wird auch der Ausbau von selbständigen individualisierten Wohnformen (weiterhin) möglich. Nochmals wird auf die notwendige Ergänzung bei den Maßnahmen in § 5 um die Persönliche Assistenz hingewiesen.

### **Zu Entfall von § 10a**

Die früher vorgenommene Unterscheidung zwischen Hilfe zur sozialen Eingliederung (§ 10) und Hilfe zur sozialen Betreuung (§10a) war tatsächlich, so wie in den Erläuterungen der Novelle treffend beschrieben, stigmatisierend, wenn bei Hilfe zur Betreuung von einem „nicht mehr verbesserungsfähigen Entwicklungsstatus von Menschen mit Behinderungen“ ausgegangen wurde. Gleichzeitig gab es auch unterschiedliche Bestimmungen zum Vermögenseinsatz, der ausschließlich Hilfe nach § 10a umfasste. Durch den Entfall des Vermögenseinsatzes (vgl. VfGH-Erkenntnis) konnte diese diskriminierende Unterscheidung aufgehoben werden. VertretungsNetz fordert diese Änderung seit Jahren und begrüßt daher die Streichung vollinhaltlich.

### **Zu § 15a Psychosozialer Dienst**

Der Psychosoziale Dienst des Landes ist eine bewährte und sehr geschätzte Einrichtung mit vielfältigen Aufgaben, die seit vielen Jahrzehnten besteht und organisatorisch ein eigenes Referat (3/04) im Amt der Salzburger Landesregierung bildet.

Obwohl der PSD bereits seit Jahrzehnten tätig ist, wird offensichtlich erst jetzt die Notwendigkeit zur gesetzlichen Regelung wahrgenommen. Warum dies im Behindertengesetz erfolgen muss, erschließt sich auch aus den Erläuterungen nicht zur Gänze. Besonders wenn berücksichtigt wird, dass die Leistungsangebote des PSD nicht nur dem in § 2 definierten Personenkreis zur Verfügung stehen. Begrüßt wird ausdrücklich, dass die Angebote nicht nur Menschen mit solchen Beeinträchtigungen, die in einem ärztlichen Zeugnis festgestellt wurden, offenstehen.

### **Zu § 17 Kostenbeiträge**

In § 17 (2) fehlt weiterhin eine ausdrückliche Ausnahmebestimmung für die erhöhte Familienbeihilfe, die nicht als Einkommen angerechnet werden darf.

Unklar bleibt weiterhin, welcher Zeitraum grundsätzlich für die Anrechnung von Einkünften möglich ist. Dieser Interpretationsspielraum ist besonders bei Nachzahlungen von Leistungen, bei Zinsen oder Guthabenauszahlungen bedeutsam. Hier wird offensichtlich das Zuflussprinzip der BMS-Bestimmungen übernommen, das bereits zu problematischen Interpretationen der Verwaltung führte (vgl. VwGH - Erkenntnis Ra 2018/10/0161 zur Verwendung des Schonvermögens). Die Ausführungen in § 17 Abs 2 Z 1, wonach der Zeitraum für den die anzurechnenden Einkünfte geleistet werden, unerheblich und nur der Leistungszeitraum maßgeblich ist, könnten erneut zu Missverständnissen und auch unsachlichen Entscheidungen führen.

### **Zu § 18 ff Verfahren für Hilfen zur Teilhabe**

Der § 18 wirkt zwar verschlankt, sieht aber nur mehr ausschließlich die Gewährung auf Antrag vor. Das antragsgebundene Verfahren entspricht nicht der Intention der UN-BRK, da auch das Land Salzburg die Zugangsverschaffungspflicht trifft. Demnach ist erforderliche Hilfe dem Bedarf entsprechend, wenn notwendig auch nachgehend, anzubieten.

Der Rückschritt – bisher war die Hilfe auf Antrag oder auch von Amts wegen zu leisten – ist nicht nachvollziehbar. Die bisherige Möglichkeit muss erhalten bleiben.

Das Sachverständigenteam in §18b ist grundsätzlich zu begrüßen, da es ein transparentes Verfahren gewährleisten könnte. Im Sinne von Selbstbestimmung von Menschen mit Beeinträchtigungen ist ergänzend ein verbindliches Bemühen um Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen zu normieren. Das

Sachverständigenteam sollte nach dem vorliegenden Entwurf aus Verwaltungs-Mitarbeiter\*innen und einer Sozialärztin oder einem Sozialarzt bestehen. Die Bezeichnung „Sozialarzt“ bleibt irritierend, da es hier weniger um eine spezielle Ausbildung geht, als vielmehr um die organisatorische Zuordnung zur Sozialabteilung des Landes (vgl. dazu § 2 Abs 2). Gerade in dieser Überrepräsentation der Verwaltung wird deutlich, dass eine Teamberatung auch unabhängige Expertinnen und Experten erfordert. Jedenfalls ist die ärztliche Expertise um pädagogische, heilpädagogische, psychologische, sozialarbeiterische Fachmeinungen zu ergänzen, damit das medizinische Modell von Behinderung nicht noch mehr gefördert wird. Besonders wichtig ist im Sinn der UN-BRK die verpflichtende Einbeziehung von Peers, ebenfalls mit Stimmrecht. Dazu ist es erforderlich, dass dieses wichtige Unterstützungsinstrument entsprechend gefördert wird.

Salzburg, 14. Mai 2019

Mag. Norbert Krammer  
Bereichsleitung Erwachsenenvertretung  
Salzburg/Oberösterreich II

Dr. Erich Wahl  
Bereichsleitung Bewohnervertretung  
Salzburg/Tirol